

VR Aktuell

**Mehrfache Entlastungen für Familien
Pflegergrade ersetzen Pflegestufen
Flexi-Rente macht den Ruhestand variabler**

Was ändert sich 2017?

Eine Auswahl der wichtigsten Gesetzesänderungen im neuen Jahr

Entlastungen für Familien, mehr Flexibilität für Rentner, neue Pflegestufen: Der Jahreswechsel bringt gesetzliche Neuerungen mit sich, die für viele Bundesbürger von zentraler Bedeutung sind. Diese Ausgabe von VR Aktuell liefert einen Überblick über die wichtigsten Änderungen, erklärt diese und erläutert die finanziellen Vor- oder Nachteile. So sind Sie – zumindest in Geldfragen – schon sehr gut auf das Jahr 2017 vorbereitet.

Die Bundesbürger dürfen sich auf viele organisatorische und finanzielle Entlastungen freuen. Steuerzahler können ihre elektronische Steuererklärung ab sofort komplett papierfrei abgeben. Bisher war auch hier noch immer eine unterschriebene Kopie der Erklärung erforderlich. Zudem steigt der Grundfreibetrag für jeden Steuerzahler um 168 Euro auf 8.820 Euro. Zum 1. Januar 2018 soll sich dieser dann um weitere 180 Euro auf 9.000 Euro erhöhen. Überdies soll die inflationsbedingte steuerliche Benachteiligung der Steuerzahler, die sogenannte „Kalte Progression“, 2017 und 2018 über eine Verschiebung der Tarifwerte ausgeglichen werden.

Entlastungen für Familien

Insbesondere Familien dürfen sich ab 2017 über zusätzliche Entlastungen freuen.



Höhere Kinderfreibeträge, etwas mehr Kindergeld und ein höherer Kinderzuschlag: Für Familien liefert das Jahr 2017 positive Aussichten.

en. So steigt der Kinderfreibetrag zum neuen Jahr um 108 auf 4.716 Euro. Zum Jahr 2018 erhöht er sich um weitere 72 Euro auf 4.788 Euro. Gleichzeitig wird das monatliche Kindergeld um 2 Euro erhöht. Im Folgejahr soll es dann erneut um diesen Betrag steigen. Für das erst- und zweitgeborene Kind liegt der Kindergeldbetrag damit bei 192 und ab 2018 bei 194 Euro im Monat. Der monatliche Betrag für das dritte Kind steigt zunächst auf 198 Euro (2017) beziehungsweise 200 Euro (2018). Ab dem vierten Kind steigt das Kindergeld auf 223 Euro (2017) und dann auf 225 Euro (2018). Schließlich steigt auch der Kinderzuschlag von aktuell monatlich 160 Euro auf 170 Euro.

Mindestlohn steigt auf 8,84 Euro

8,84 Euro brutto pro Zeitstunde beträgt im neuen Jahr der gesetzliche Mindestlohn. Er steigt damit – gemäß den Vorgaben der Mindestlohnkommission – um 0,34 Euro pro Stunde. Bis Ende 2017 dürfen aber einzelne Branchen – aufgrund von Ausnahmeregelungen – noch von diesem allgemeinen Mindestlohn abweichen. Alle zwei Jahre entscheidet die Mindestlohnkommission über eine Anpassung dieser Bezüge. Das nächste Treffen wird somit 2018 stattfinden. Hier werden dann Veränderungen der Mindestlohnhöhe für 2019 beschlossen.



Für künftige Rentnerinnen und Renter öffnen sich mit der Flexi-Rente in 2017 neue Spielräume.

Rentenerhöhung in 2017 geplant

Die Rente wird auch im kommenden Jahr steigen. Allerdings wird ihr Anstieg deutlich niedriger ausfallen als im Jahr 2016. Nach Angaben der Deutschen Rentenversicherung dürfte die Rente in Deutschland um 1,5 bis 2,0 Prozent steigen. Nach Einschätzung des Präsidenten der Deutschen Rentenversicherung, Axel Reimann, wird sich das Rentenniveau, also der Anteil der Standardrente am Durchschnittseinkommen der Erwerbstätigen, damit wohl auf 48,2 Prozent erhöhen. Die genauen Rentenanpassungssätze werden aber erst im Frühjahr des kommenden Jahres feststehen, wenn alle für die Berechnung der Rentenanpassung notwendigen Daten vorliegen. Grund für den positiven Verlauf der Rente ist die momentan gute Einkommenssituation in Deutschland.

Die Flexi-Rente kommt

Das Jahr 2017 soll insbesondere für künftige Rentner mehr Flexibilität mit sich bringen. Geplant ist, dass die sogenannte „Flexi-Rente“ spätestens bis zum 1. Juli des kommenden Jahres vollumfassend in Kraft getreten ist. Das zentrale Ziel dieses neuen Modells ist es, den Übergang in die Rente variabler zu gestalten. So werden Hürden für einen abschlagsfreien früheren Renteneintritt abgebaut. Bundesbürger erhalten mit der Einführung der Flexi-Rente die Möglichkeit, schon frühzeitig – durch zusätzliche Beitragszahlungen während des Arbeitslebens – mögliche Rentenabschläge aufgrund eines früheren Renteneintritts auszugleichen.

Zugleich können Rentner künftig – auch über ihren Renteneintritt hinaus – durch Teilzeitarbeit Geld hinzuverdienen. Für Teilrenten soll dann eine anrechnungsfreie Hinzuverdienstgrenze in Höhe von 6.300 Euro gelten. Verdienste, die darüber hinausgehen, sollen zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet werden. Bisherige Teilrentenstufen und Verdienstgrenzen entfallen mit dieser neuen Regelung. Auch Rentner, die über den Renteneintritt weiterarbeiten, können über Beitragszahlungen des Arbeitgebers weitere Entgeltpunkte in der Rentenversicherung sammeln. Zudem sollen die Abgaben des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung auf die ersten

fünf Tätigkeitsjahre befristet entfallen. Rentner werden damit attraktiver für Arbeitgeber, da sie weniger Abgaben für diese zahlen müssen.

Änderungen bei der Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung wird im neuen Jahr grundlegend erneuert. Das Pflege-Stärkungsgesetz II regelt ab 2017, wem versicherungsseitig wie viel Pflege zugestanden wird. Ab dem 1. Januar 2017 sollen die neuen Regelungen zum Begutachtungsverfahren und zu den neuen Pflegegraden in Kraft treten. Laut Bundesgesundheitsministerium wird der Umfang der Pflegeleistung für den einzelnen Bezieher mindestens erhalten bleiben, wenn nicht sogar höher ausfallen. Der Beitragssatz der Pflegeversicherung wird um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 beziehungsweise 2,8 Prozent für Kinderlose steigen. Geplant ist aber, dass der Beitragssatz dann bis mindestens 2022 unverändert bleibt.

Durch die neue Pflegeversicherung werden die Bezieher von Pflegeleistungen nun in fünf Pflegegrade eingeteilt. Das alte aus drei Pflegestufen bestehende System gilt dann nicht mehr. Das neue Begutachtungssystem wird anders als das Vorgängermodell künftig auch körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfassen. Es wird kein Unterschied mehr gemacht, ob körperliche oder geistige Gründe zur Pflegebedürftigkeit führen. Vor allem Menschen mit Demenz dürften davon profitieren.

Maßgeblich für die Einstufung ist künftig der Grad der Selbstständigkeit des Betroffenen. Die Begutachtung orientiert sich dabei an fünf Kriterien:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Grad an Selbstversorgung,
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen,
- Gestaltung des Alltagslebens inklusive sozialer Kontakte.

Leistungsumfang der fünf neuen Pflegegrade					
Hauptleistungsbeträge (in Euro, Monat)	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Geldleistungen ambulant		316	545	728	901
Sachleistungen ambulant		689	1.298	1.612	1.995
Entlastungsbetrag ambulant (zweckgebunden)	125	125	125	125	125
Leistungsbetrag stationär	125	770	1.262	1.775	2.005
Bundesdurchschnittlicher pflegebedingter Eigenanteil		580	580	580	580

Quelle: Bundesgesundheitsministerium

Die Tabelle oben zeigt die monetären Leistungen der fünf Pflegegrade in den fünf unterschiedlichen Leistungskategorien. Die Versicherungsleistungen steigen mit dem Pflegegrad. Pflegegrad 1 bietet damit die niedrigsten, Pflegegrad 5 die umfangreichsten Leistungen. Neue Anträge müssen von bisherigen Leistungsbeziehern aus der Pflegeversicherung nicht gestellt werden. Die Einteilung in die Pflegegrade erfolgt hier automatisch. Bei der Neueinteilung gilt für alle Bezieher von Leistungen aus der Pflegeversicherung, dass Menschen mit ausschließlich körperlichen Erkrankungen in den nächsthöheren Pflegegrad übergehen, das heißt, Bezieher aus der Pflegestufe 1 werden ab 2017 in den Pflegegrad 2 eingestuft. Menschen mit geistigen Erkrankungen kommen hingegen in den übernächsten Pflegegrad. So wird aus Pflegestufe 0 automatisch Pflegegrad 2.

Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung

Auch für das kommende Jahr werden die Rechengrößen der Sozialversicherung an die Entwicklung der Einkommen der Bundesbürger angepasst. Bei der Ermittlung der Zahlen zur Einkommensentwicklung ist die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer aus dem Jahr 2015 von zentraler Bedeutung. Ausgenommen von dieser Rechnung sind Personen mit sogenannten „1-Euro-Jobs“. Laut Statistischem Bundesamt lag das Wachstum der gesamtdeutschen Einkommen 2015 bei

2,65 Prozent. In den alten Bundesländern betrug der Anstieg 2,46 Prozent. In den neuen Bundesländern stiegen die Einkommen im gleichen Zeitraum mit 3,91 Prozent deutlich stärker.

Die Bezugsgröße spielt eine zentrale Rolle in der Beitragserhebung zur deutschen Sozialversicherung. Sie bildet die Basis für die Berechnung der Beiträge versicherungspflichtiger Selbstständiger oder Pflegepersonen für die gesetzliche Rentenversicherung. Zudem wird sie für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Mitglieder sowie für das Mindestarbeitsentgelt in der gesetzlichen Krankenversicherung herangezogen. Zum kommen-

den Jahr steigt die Bezugsgröße in den westdeutschen Bundesländern um 70 Euro auf 2.975 Euro pro Monat. Für die neuen Bundesländer steigt sie um 140 Euro auf 2.660 Euro pro Monat.

Neben der Bezugsgröße kommt der Beitragsbemessungsgrenze eine besondere Bedeutung in der deutschen Sozialversicherung zu. Sie ist die Rechengröße, wenn festgelegt werden soll, bis zu welcher Einkommensgrenze die Bundesbürger Beiträge für die deutsche Sozialversicherung zahlen müssen. Denn: Alles, was über diese Grenze hinausgeht, ist beitragsfrei. Zum kommenden Jahr steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für die alten Bundesländer um 150 Euro auf 6.350 Euro pro Monat. In den neuen Bundesländern fällt der Anstieg mit 300 Euro doppelt so hoch aus. Damit liegt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze hier nun bei 5.700 Euro pro Monat. In der knappschaftlichen Rentenversicherung steigen die Beitragsbemessungsgrenzen in den west- und ostdeutschen Bundesländern um 200 beziehungsweise 350 Euro auf 7.850 beziehungsweise 7.000 Euro.

Die Beitragsbemessungsgrenze für die Arbeitslosenversicherung wird – im Einklang mit den steigenden Einkommen – im neuen Jahr ebenfalls höher ausfallen. Sie beläuft sich auf 6.350 Euro pro Monat in den alten Bundesländern sowie auf 5.700 Euro pro Monat in den

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	6.350	76.200	5.700	68.400
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	7.850	94.200	7.000	84.000
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	6.350	76.200	5.700	68.400
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.800	57.600	4.800	57.600
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung	4.350	52.200	4.350	52.200
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	2.975*	35.700*	2.660	31.920
vorläufiges Durchschnittsentgelt/ Jahr in der Rentenversicherung			37.103	

* In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

Quelle: Bundesregierung, Bundesamt für Arbeit und Soziales

neuen Bundesländern. Die bundesweit einheitliche Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung liegt ab 2017 bei monatlich 4.350 Euro. Die sogenannte Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, das heißt die Grenze, ab der Bürger frei zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung wählen können, liegt ab 2017 bei einem Jahreseinkommen von 57.600 Euro. Für Bestandsfälle gilt die Jahresarbeitsentgeltgrenze in Höhe von 52.200 Euro.

Das vorläufige Jahresdurchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt ab 2017 bundesweit bei 37.103 Euro. Das Jahresdurchschnittsentgelt ist die zentrale Größe für die

Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte bei der Berechnung der Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Es bildet das Durchschnittseinkommen aller Versicherten in Deutschland im Sinne der deutschen Sozialversicherung ab.

Lassen Sie sich beraten!

Die Informationen in diesem Beitrag können die persönliche Beratung durch Ihre Volksbank oder Raiffeisenbank oder Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Diese VR-Aktuell-Ausgabe kann nur einen Überblick über die beschlossenen oder zu erwartenden Regelungen für das Jahr 2017 geben – ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Für Fragen rund um die Erfül-

lung Ihrer finanziellen Ziele und Wünsche und Ihre finanziellen Spielräume im kommenden Jahr (und darüber hinaus) wenden Sie sich gerne an einen Berater Ihrer Volksbank oder Raiffeisenbank vor Ort.

Redaktioneller Hinweis: Diese Ausgabe wurde Mitte November 2016 fertiggestellt. Darauf folgende Neuerungen konnten nicht berücksichtigt werden. Bei Redaktionsschluss befanden sich einige hier beschriebene Regelungen noch im Gesetzgebungsverfahren. Bitte wenden Sie sich daher an Ihren Berater, um sicherzugehen, dass die Pläne des Gesetzgebers am Ende so umgesetzt wurden, wie sie hier beschrieben sind.

IMPRESSUM

Herausgeber und
verantwortlich für den Inhalt
Redaktion für diese Ausgabe
Autor:
Objektleitung:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken BVR, Berlin
Tim Zuchiatti, BVR – Geschäftspolitik/Kommunikation –
Jan Philip Weber; Co-Autor: Fabian Steinlein
Nicolie Ewen, DG VERLAG, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden.
E-Mail: newen@dgverlag.de
Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, vertreten durch den Vorstand
Peter Erlebach (Vorsitzender), Franz-J. Kollner und Mark Wulfinghoff,
Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Niederbieberer Str. 124,
56567 Neuwied
Bildnachweis: Fotolia.com

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers
Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte November 2016 abgeschlossen
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr